

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

49. Jahrgang

ausgegeben am **15.06.2023**

Nummer 9

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

54 Amtliche Bekanntmachung

124 - 126

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2023

55 Amtliche Bekanntmachung

127 - 129

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" gemäß § 10 BauGB mit Begründung.

56 Amtliche Bekanntmachung

130 - 132

über die Genehmigung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Bürgermeister Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 01.06.2023

Gemeinde Nottuln

Der Bürgermeister -

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2023

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015
 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBI 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmen-richtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBI. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom 02.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

ξ1

§ 2 Abs. 2 wird um folgende Ziffer ergänzt:

9. Annahme von Textilabfällen (§ 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW) am Wertstoffhof;

Die nachfolgenden Ziffern ändern sich entsprechend:

- 10. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
- 11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
- 12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01. Juni 2023** in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" gemäß § 10 BauGB mit Begründung.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 befindet sich im Ortsteil Nottuln am südlichen Ortsrand; er wird im Norden begrenzt durch das Baugebiet Lerchenhain, im Westen durch die Dülmener Straße. Im Osten und Süden endet der Geltungsbereich innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche. Es umfasst in der Flur 66, Gemarkung Nottuln, die Flurstücke 1301, 1300, 1320 und 1321. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 "Südlich Lerchenhain"

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" ist die Ausweisung eines Wohnbaugebietes.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und seiner zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter Bauleitplanung (kreis-coesfeld.de) zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens¬ oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplans mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Nottuln, den 07.06.2023

Dr. Dietmar Thönnes Bürgermeister

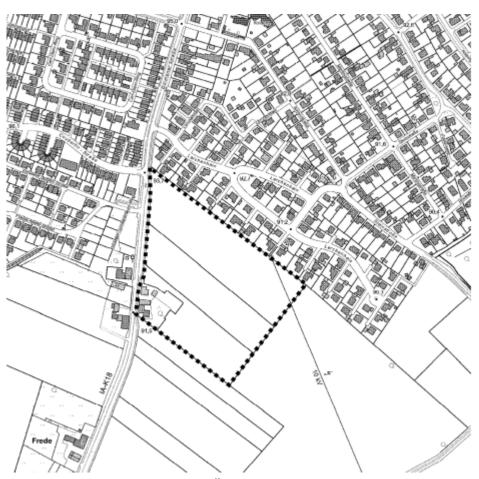
Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 den Feststellungsbeschluss für die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln am südlichen Ortsrand; er wird im Norden begrenzt durch das Baugebiet Lerchenhain, im Westen durch die Dülmener Straße. Im Osten und Süden endet der Geltungsbereich innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche. Es umfasst in der Flur 66, Gemarkung Nottuln, die Flurstücke 1301, 1300, 1320 und 1321. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



--- Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellte Fläche als "Wohnbaufläche" auszuweisen.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Nottuln am 14.03.2023 beschlossene 76. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 31.05.2023

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-008/2023.0004"

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7, 48301 Nottuln, FB 3 Planen, Bauen, Umwelt

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

gefasste Feststellungsbeschluss über die 76. Änderung Der vom Flächennutzungsplans, die Genehmigung der 76. Änderung des Flächennutzungsplans durch 31.05.2023 Bezirksregierung Münster vom und die 76. Änderung des Flächennutzungsplans werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

5. § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

6. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen und die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Flächennutzungsplanänderung mit dem Beschluss des Rates vom 14.03.2023 sowie dem durch die Bezirksregierung genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Nottuln, den 07.06.2023

Dr. Dietmar Thönnes Bürgermeister